

Zonenvorschrift kommunale Landschaftsschutzzone LS

1 Die kommunale Landschaftsschutzzone bezweckt die Erhaltung der unverbauten Landschaft mit ihren typischen Landschaftselementen. Die kommunale Landschaftsschutzzone ist der Landwirtschaftszone überlagert.

2 Als Nutzung ist die Grundnutzung der Landwirtschaftszone zugelassen, soweit sie mit den Zielen nach Abs. 1 vereinbar ist.

3 Bauten und bauliche Anlagen sowie alle andere landschaftsverändernde Massnahmen sind unzulässig. Zufahrten zu landwirtschaftlich genutzten Gebäuden und Anlagen sind möglich.

4 Ausnahmen von Abs. 3 (z.B. für einzelne kleinere Bauten bis 10 m² Grundfläche und 2,5 m Gebäudehöhe, für Einzäunungen sowie Schutzvorrichtungen für Obstanlagen und für den Rebbau) sind möglich, wenn sie dem Schutzzweck nicht widersprechen, zur Bewirtschaftung erforderlich und auf den beanspruchten Standort angewiesen sind oder der Schaffung von naturnahen Biotopen dienen. Terrainveränderungen im Sinne § 17 NHV sind möglich sowie Sanierungen bestehender Entwässerungseinrichtungen.